

Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1723 G

Unser Zeichen
G31b-G8000-2020/1170-32

München,
21.01.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD)
Vorabregistrierung zur Zwangsimpfung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt, dabei lege ich den Sachstand zum 13.12.2020 zugrunde:

Frage 1a: Wird an medizinischem und/ oder pflegerischem Personal an bayerischen Kliniken derzeit bereits Druck auf die Angestellten ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Frage 1b: Müssen Pflegekräfte und Ärzte bei Verweigerung einer Impfung gegen SARS-Cov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Frage 1c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Pflegekräfte oder medizinisches Personal von öffentlichen oder privaten Kliniken in Bayern zur SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Frage 2a: Wird an Bediensteten der bayerischen Polizei derzeit bereits Druck ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Die Fragen 1a bis 2a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die SARS-CoV-2-Impfung wird für das medizinische Personal sowie für alle Beschäftigten der Bayerischen Polizei als freiwillige Leistung angeboten. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt nach Einverständniserklärung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Aspekte.

Die medizinische Aufklärung erfolgt im Rahmen eines ärztlichen Beratungsgesprächs vor der Impfung. Darüber hinaus werden bereits jetzt umfangreiche Informationen zur COVID-19-Schutzimpfung angeboten. Dies gilt etwa auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>) und auf der Intranetseite der Bayerischen Polizei. Auch die medizinischen Einrichtungen und stationären Pflegeeinrichtungen stellen für Personal bzw. die Bewohnerinnen und Bewohner zahlreiche Informationen zur Verfügung.

Frage 2b: Müssen Bediensteten der bayerischen Polizei bei Verweigerung einer Impfung gegen SARSCov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Frage 2c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Bediensteten der bayerischen Polizei zur SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Die Fragen 2b und 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenwärtig gibt es in Deutschland keine Impfpflicht gegen das Coronavirus. Daher steht es auch jedem Polizeibeamten frei, sich impfen zu lassen. Entsprechend hat es keine dienstrechtlichen Folgen, wenn sich ein Polizeibeamter nicht impfen lassen möchte.

Frage 3a: Wird auf Lehrerinnen und Lehrer in Bayern derzeit bereits Druck ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Frage 3b: Müssen Lehrerinnen und Lehrer bei Verweigerung einer Impfung gegen SARS-Cov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Frage 3c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Lehrerinnen und Lehrer zur SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Frage 4a: Wird auf Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in Bayern derzeit bereits Druck ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Frage 4b: Müssen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bei Verweigerung einer Impfung gegen SARSCov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit

ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Frage 4c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zur SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Frage 5a: Wird auf Angehörige der Bundeswehr in Bayern derzeit bereits Druck ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Frage 5b: Müssen Angehörige der Bundeswehr bei Verweigerung einer Impfung gegen SARS-Cov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Frage 5c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Angehörige der Bundeswehr zur SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Frage 6a: Wird auf Angehörige der Bundespolizei in Bayern derzeit bereits Druck ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Frage 6b: Müssen Angehörige der Bundespolizei bei Verweigerung einer Impfung gegen SARS-Cov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Frage 6c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Angehörige der Bundespolizei zur SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Frage 7a: Wird auf Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bayern derzeit bereits Druck ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Frage 7b: Müssen Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Verweigerung einer Impfung gegen SARS-Cov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Frage 7c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Frage 8a: Wird auf Mitarbeiter "systemrelevanter", privater Unternehmen in Bayern derzeit bereits Druck ausgeübt, sich für die noch zuzulassende SARS-Cov-2 Impfung verbindlich zu melden/registrieren, ohne dass die dazu notwendige Aufklärung über medizinische Risiken oder eine Untersuchung erfolgt ist?

Frage 8b: Müssen Mitarbeiter "systemrelevanter", privater Unternehmen bei Verweigerung einer Impfung gegen SARS-Cov-2 befürchten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Impfung nicht mehr nachgehen zu dürfen (vgl. „freiwillige“, für bestimmte Berufsgruppen verpflichtende Masernimpfung)?

Frage 8c: Welche rechtlichen Konsequenzen würde die Staatsregierung ziehen, wenn Mitarbeiter "systemrelevanter", privater Unternehmen zur

SARS-Cov-2-Impfung genötigt werden, bzw. die verbindliche Vorabregistrierung ohne Untersuchung oder Aufklärung erfolgt ist?

Die Fragen 3a bis 8 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass es keine Impfpflicht gibt. Die Impfung gegen COVID-19 ist freiwillig. Eine Impfung erfolgt immer nur nach vorheriger Anamnese und Impfaufklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister